



Datum: 14. Juli 2026
Seite: 1 von 2

Zahl: FV 902-20/2026/Um.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 14. Juli 2026, Zl.: FV 902-20/2026/Um., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	24.186.200
Aufwendungen:	€	24.594.600
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 408.400
--	---	-----------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	22.384.800
Auszahlungen:	€	22.968.600

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 583.800
---	---	-----------

2

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlages 2026 bestehen.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlages 2026.

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
RegRat Christian Gamsler, MSc